

Zeitschrift: Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich
Band: - (2010)
Heft: 2

Artikel: Für die Pflege zu Hause gibt es Geld
Autor: Ebnöther, Cornelia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-818705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HILFLOSENTSCHÄDIGUNG DER AHV Die Hilflosenentschädigung ist eine oft vergessene Möglichkeit, um eine finanziell angespannte Situation bei der häuslichen Pflege zu entschärfen. VISIT zeigt auf, wie und wo man Unterstützung erhält.

Für die Pflege zu Hause gibt es Geld

Text//**CORNELIA EBNÖTHER***

Wenn Menschen infolge einer Krankheit oder eines Unfalls auf regelmässige Hilfe angewiesen sind, bedeutet dies meist eine erhebliche Belastung des Budgets. Doch man wird in einer solch schwierigen Situation nicht allein gelassen, sondern es sind Pflegebeiträge möglich. Im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, Art. 43 bis, Hilflosenentschädigung) ist die finanzielle Unterstützung bei Hilflosigkeit geregelt.

Was heisst Hilflosigkeit?

Im Sinne des Gesetzes wird als hilflos bezeichnet, wer für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf Unterstützung, Pflege und/oder Überwachung angewiesen ist.

Betroffene müssen in mindestens vier Lebensbereichen dauernd auf Hilfe angewiesen sein oder benötigen in zwei Bereichen eine dauernde Überwachung. Zu beurteilende Kriterien sind:

- > An- und Ausziehen der Kleider
- > Aufstehen, Absitzen, Abliegen
- > Essen ans Bett bringen, Essen mundgerecht zerkleinern, Essen zum Mund führen
- > Körperpflege (Baden/Duschen, Waschen, Zahnreinigung, Rasieren, Kämmen)
- > Verrichtung der Notdurft
- > Fortbewegung/Kontaktaufnahme im oder ausser Haus

Bei der Beurteilung sind nur die genannten Lebensverrichtungen relevant. Beeinträchtigungen bei Hausarbeit gelten nicht als Hilflosigkeit.¹

Wer hat Anspruch auf Hilflosenentschädigung?

Personen, die in der Schweiz wohnen und eine Altersrente (AHV) oder Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- > sie schweren oder mittelschweren Grades hilflos sind;
- > die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- > kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit

- > mittleren Grades: 570 Franken;
- > schweren Grades: 912 Franken.

Wichtig: Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig und muss nicht versteuert werden.

Tritt die Neuordnung der Pflegefinanzierung 2011 in Kraft, so wird für Personen, die zu Hause gepflegt werden, die Hilflosenentschädigung leichten Grades eingeführt. Dieser Anspruch entfällt bei einem Aufenthalt im Heim.²

«Eine Anmeldung für die Hilflosenentschädigung kann unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation gemacht werden.»



Zu zweit geht vieles besser.

Anmeldung für die Hilflosenentschädigung

Das Anmeldeformular kann bei der AHV-Ausgleichskasse angefordert oder über das Internet heruntergeladen werden. Das ausgefüllte Formular wird mit den erforderlichen Beilagen (dies beinhaltet eine Bestätigung der ausgeführten Angaben durch eine medizinische Fachperson) an die Ausgleichskasse geschickt. Nach erfolgter Überprüfung wird der Entscheid mit einer beschwerdefähigen Verfügung zugestellt.

* Cornelia Ebnöther ist Sozialberaterin bei Pro Senectute Kanton Zürich
 1 Merkblatt Pro Senectute Region Bern, Februar 2009
 2 Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung, Dezember 2009

//WEITERE INFORMATIONEN

- > SVA Zürich, Ausgleichskasse Kanton Zürich, Röntgenstrasse 17, Zürich, Tel. 044 448 50 00
- > www.ahv-iv.info/iv/00233/00245/index.html?lang=de
- > www.allgemeinpraxis.ch/AHV-IV.htm
- > www.sf.tv/sendungen/puls/merkblatt.php?docid=20080114-2

Kostenlose Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen des Formulars erhalten Sie in der Sozialberatung in jedem Dienstleistungszentrum von Pro Senectute Kanton Zürich.

//FALLBEISPIEL

Frau L. meldet sich telefonisch bei der Sozialberatung von Pro Senectute Kanton Zürich. Ihr Ehemann benötigt pflegerische Massnahmen, die von der Spitex ausgeführt werden. Die weitere Betreuung wird von Frau L. selber durchgeführt. Herr L. besucht einmal wöchentlich ein Tageszentrum, einerseits zu Frau L.s Entlastung und andererseits für die Aktivierung.

Dieser Aufenthalt ist nach Abklärung mit der Krankenkasse nicht kassenpflichtig und muss vom Ehepaar selber bezahlt werden. Die wöchentlichen externen Aufenthalte bringen das Ehepaar L. in eine finanzielle Notlage. Einen Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV hatte Frau L. schon geprüft. Es bestand kein Anspruch, da das Einkommen (AHV- und BVG-Rente) höher war als die anerkannten Ausgaben.

Eine Bekannte sprach von einer zusätzlichen Entschädigung. Sie vermutete jedoch, dass wegen des Einkommens und des vorhandenen Vermögens auch hier kein Anspruch bestehe.

Das Vorgehen in vier Schritten

- > Die Ehefrau konnte informiert werden, dass das Ehepaar unabhängig von ihrer Einkommens- und Vermögenssituation die Möglichkeit hat, eine Anmeldung einzureichen.
- > In einem nächsten Schritt war es sinnvoll, zu klären, wie und in welchem Rahmen ihr Ehemann Verrichtungen nicht mehr selbstständig ausführen konnte oder nur unter Anleitung. Frau L. wurde also von einer Fachperson aus der Sozialberatung beim Ausfüllen des Antragsformulars unterstützt. Mit konkreten Fragen konnte auf diese Weise eruiert werden, welche Lebensverrichtungen ihr Ehemann nicht mehr ausführen konnte oder nur unter Anleitung.
- > Frau L. leitete danach das Formular dem Hausarzt weiter, der die ausgeführten Angaben mit einer medizinischen Diagnose bestätigte, und reichte das Formular bei der Ausgleichskasse ein.
- > Nach Prüfung bei der Ausgleichskasse erhielt der Ehemann die Verfügung mit der zugesprochenen mittleren Hilflosenentschädigung. Mit diesem Betrag konnte der Aufenthalt im Tageszentrum gedeckt werden.